

## Leitfaden zum Umgang mit Verstößen gegen die Hygiene-Regelungen am Hansa-Gymnasium

Der folgende Leitfaden zum Umgang mit Verstößen gegen die Hygiene-Regelungen am Hansa-Gymnasium stellen keine neue, schulinterne Rechtsnorm dar, die sonst entsprechend durch die schulischen Gremien begleitet in einem Verfahren hätte erarbeitet werden müssen, sondern bildet einen Rahmen, um die bereits geltenden außer- und innerschulischen Normen in der aktuellen Krise in ihren Auslegungen zu beschreiben. Die Ausführungen sollen allen am Schulleben Beteiligten Sicherheit geben, schaffen dabei kein neues Recht, legen transparent die Haltung der Schulleitung zum Umgang in Zeiten der Corona-Pandemie damit offen.

Grundlagen bilden das Infektionsschutzgesetz, das Hamburgische Schulgesetz, der Leitfaden für die Wiederaufnahme des Unterrichtsbetriebes, die schulinterne Handreichung zum Infektionsschutz und die Hausordnung des Hansa-Gymnasiums.

In der Präambel der Schulordnung heißt es *„Auch 800 der freundlichsten und hilfsbereitesten Menschen brauchen für ihr gemeinsames Wirken klare, verbindliche Regeln. Hierbei orientiert sich unsere Hausordnung am Leitbild des Hansa-Gymnasiums. Wir erwarten entsprechend, dass alle Mitglieder der Schulgemeinschaft respekt- und rücksichtsvoll miteinander umgehen.“*<sup>1</sup> Die Erfahrung zeigt, dass dieses Miteinander in der allergrößten Anzahl am Hansa-Gymnasium gelingt.

In der Zeit der Corona-Epidemie kommt dem Schutz der Gesundheit aller am Schulleben beteiligten Menschen eine besondere Pflicht zur Beachtung zu. Die Politik hat umfangreiche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung verabschiedet.

In Schule bedeutet dieses, dass Schülerinnen und Schüler, die bewusst gegen die Hygieneregeln handeln, wie bei anderen Verstößen §49 des Hamburgischen Schulgesetzes unterliegen. In Zeiten besonderer gesundheitlicher Fürsorgepflicht kann bei derartigen Verstößen, insbesondere wenn dadurch andere am Schulleben beteiligte Menschen einer Gefährdung ausgesetzt sind, gemäß §49 der Schüler / die Schülerin als Erziehungsmaßnahme für den weiteren Tag der Schule verwiesen werden. In schweren Fällen kann auch schon beim Erstverstoß der Ausschluss aus dem Unterricht im Rahmen der Bandbreite der Ordnungsmaßnahmenregelung für längere Zeiträume verhängt werden.<sup>2</sup>

Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen setzen hierbei eine bewusste Handlung voraus. Ein versehentlicher Verstoß - beispielsweise durch Unachtsamkeit - ist darunter ausdrücklich nicht zu verstehen. Eine Erziehungsmaßnahme wie das Verweisen für den restlichen Schultag vom Unterricht setzen in der Regel einen schweren Verstoß oder wiederholte Verstöße trotz Ermahnung, dies zu unterlassen, voraus.

<sup>1</sup> Hausordnung. Hansa-Gymnasium Bergedorf, Bergedorf 6.5.2019.

<sup>2</sup> Vgl. §49 des Hamburger Schulgesetzes, zit. nach: <https://www.hamburg.de/bsb/schulrecht/> (Stand: 24.2.2020).

Die Schulleitung möchte diesen Leitfaden nicht als Ausdruck von Misstrauen gegenüber den Menschen am Hansa-Gymnasium verstanden wissen. Der Alltag spiegelt vielmehr wider, dass gemeinsames Leben in vielfältiger Form in der Schule gedeiht, gelebt und entfaltet wird.

Der Leitfaden dient zur transparenten Information im Vorwege, wie die Schulleitung ihre Aufgabe im Sinne der Fürsorgepflicht gegenüber allen am Schulleben beteiligten Menschen zum Wohle der Gesundheit in besonderen Zeiten versteht. Die Schulleitung möchte dadurch diejenigen stärken, die sich vielleicht unsicher fühlen und transparent im Vorwege aufzeigen, welche Maßnahmen bei Verstößen, die hoffentlich nicht auftreten werden, in dieser Ausnahmesituation verhältnismäßig sind.

Auch in krisenhaften gesundheitlichen Ausnahmezeiten gilt das Gebot der Verhältnismäßigkeit. Dabei rückt das Gebot der Achtung der gesundheitlichen Fürsorge noch stärker in den Fokus, d.h. Verstöße, die in anderen Zeiten geringere Maßnahmen nach sich zögen, bedürfen im Sinne der Verhältnismäßigkeit nun zum Gesundheitsschutz in ihren Auswirkungen weiterreichende Maßnahmen.

Die Schule bleibt dabei ein Ort der Erziehung und der Bildung. Sie ist keine Ermittlungs- oder Strafbehörde.

Die Schulleitungsrunde, Bergedorf, 27.04.2020.